

---

**TOP 29b:**

---

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift**

Drucksache: 508/14

Das Verfahren für die Abrechnung der Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern wurde mit der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25. April 2008 konkretisiert, um Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen. Im Zuge der Zustimmung zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift hatte der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, in der er die Bundesregierung aufforderte, im Falle einer Anpassung der verwendeten Abrechnungspauschalen einen angepassten Entwurf der Verwaltungsvorschrift vorzulegen. Dem ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuletzt mit der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KoA-VV vom 16. Dezember 2013 nachgekommen. Unverändert blieb, im Einvernehmen mit den zugelassenen kommunalen Trägern und den Ländern, die Pauschale für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte. Grund hierfür war ein laufendes Monitoring zur Prüfung der Auskömmlichkeit der Pauschalen der für die gemeinsamen Einrichtungen geltenden Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV). Es hat sich ergeben, dass der analog zur KoA-VV festgesetzte Versorgungszuschlag, der aktuell bis zu 30 Prozent beträgt, von den meisten Trägern als nicht auskömmlich betrachtet wird. Mit der Anhebung des Versorgungszuschlages in der VKFV für die gemeinsamen Einrichtungen (siehe BR-Drucksache 507/14 (neu)) ergibt sich aus Gleichbehandlungsgründen die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des Versorgungszuschlages in der KoA-VV für die zugelassenen kommunalen Träger. Auch hier soll ab dem 1. Januar 2015 eine für die Dauer von drei Jahren befristete Erhöhung des Zuschlages für die Versorgungsaufwendungen für im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende tätige Beamtinnen und Beamte mit einem Höchstwert von bis zu 35 Prozent gelten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuzustimmen.